

Kriminalpolitische und kriminologische Probleme der Sicherungsverwahrung

THOMAS FELTES, MICHAEL ALEX

Einleitung

Vor dem Hintergrund der Einführung des „Gesetzes über die Unterbringung besonders rückfallgefährdeter Straftäter“ (StrUBG) in Baden-Württemberg im Frühjahr 2001 hat der Jubilar betont, dass die für eine weitere Unterbringung nach vollständiger Strafvollstreckung verlangte Prognose einer erheblichen gegenwärtigen Gefahr durch den Täter allein aufgrund des Vollzugsverhaltens praktisch unmöglich sei¹. Er nahm dies zum Anlass, sich noch einmal generell mit der Leistungsfähigkeit, Seriosität und Selbstbeschränkung der Kriminalprognostik auseinander zu setzen und kam er zu dem Ergebnis, dass in den letzten zwanzig Jahren zwar Fortschritte in der kriminologischen Prognoseforschung zu verzeichnen seien². Er bezweifelte aber, dass aus dem Vollzugsverhalten von Strafgefangenen genügend valide Kriterien für eine „Verschlechterungsprognose“ abgeleitet werden könnten³. Als Alternative zu einer nachträglichen Unterbringung sah er die Möglichkeit der Anordnung von Sicherungsverwahrung bei der erneuten Verurteilung nach einem erheblichen Rückfall, wo er sie für geboten und rechtlich zulässig hielt⁴. Für Grenzfälle betrachtete er auch die 2002 eingeführte vorbehaltene Sicherungsverwahrung (§ 66a StGB) als vertretbare Zwischenlösung und kam deshalb zu dem Schluss, die isolierte nachträgliche Sicherungsverwahrung würde sich mangels prognostischer Fundierung höchstwahrscheinlich als Akt der symbolischen Gesetzgebung erweisen.

Die Entwicklung seitdem gibt ihm teilweise recht, allerdings nur, weil die 2004 auf Anregung des Bundesverfassungsgerichts eingeführte nachträgliche Sicherungsverwahrung auf Bundesebene (§ 66b StGB) infolge der rest-

¹ *Schöch, Heinz*: Kriminalprognose. In: Dittmann, Volker; Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.): Kriminologie zwischen Grundlagenwissenschaft und Praxis. Mönchengladbach 2003, 407-420

² *Schöch* (Fn 1) 410ff.

³ *Schöch* (Fn 1) 419

⁴ *Schöch* (Fn 1) 417

Thomas Feltes, Michael Alex

riktiven Anwendung der Vorschrift durch Bundesgerichtshof und Bundesverfassungsgericht nicht die Bedeutung erlangte, die von der Rechtspolitik erwartet worden war.

Überblick über die historische Entwicklung der Sicherungsverwahrung

Das 1934 von den Nationalsozialisten eingeführte Institut der Sicherungsverwahrung stand nach dem 2. Weltkrieg beinahe vor dem Aus. In Westdeutschland wurde in den ersten Jahren die Sicherungsverwahrung eher selten angeordnet, obwohl die §§ 20a und 42e RStGB zunächst unverändert fort galten. Man geht davon aus, dass in Teilen der Richterschaft möglicherweise Unsicherheit herrschte, ob das Instrument nach der Nazizeit überhaupt noch anwendbar war⁵. Entsprechend wurden in der DDR durch eine Entscheidung des Obersten Gerichts vom 23.12.1952⁶, das die Sicherungsverwahrung als „inhaltlich faschistisch“ beurteilte, die in der Nazizeit erlassenen Vorschriften des § 20a RStGB gegen „gefährliche Gewohnheitsverbrecher“ und der §§ 42a Ziff. 4 und 42e RStGB über die Sicherungsverwahrung für unanwendbar erklärt.

In der Bundesrepublik gab es später jedoch ein Umdenken, so dass die Zahl der in der Sicherungsverwahrung untergebrachten Personen bis 1965 auf 1.430 (einschließlich Unterbringung im Arbeitshaus) anstieg. Im Zusammenhang mit der Strafrechtsreform sank die Zahl der in der Sicherungsverwahrung Untergebrachten auf 176 im Jahre 1996⁷, und noch im Jahre 2001 wurden in der Fachdiskussion beachtliche Argumente zur Abschaffung dieses umstrittenen Rechtsinstituts vorgebracht⁸. Zu diesem Zeitpunkt war die Zahl der in der Sicherungsverwahrung Untergebrachten aber schon wieder auf 257 gestiegen, nachdem 1998 durch das „Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten“ (BGBl. I, 160) die Hürden für die Anordnung der Sicherungsverwahrung gesenkt worden waren. Seitdem geht es Schlag auf Schlag: Mit Gesetz vom 21.08.2002 wurde die sog. vorbehaltene Sicherungsverwahrung, §§ 66a StGB, eingeführt (BGBl. I, 3344), 2003 wurde sie durch eine entsprechende Änderung des § 106 JGG auf Heranwachsende ausgedehnt. Durch die Neuregelung sollte die Möglichkeit eröffnet werden, die Anordnung der Siche-

⁵ Kinzig, Jörg: Die Sicherungsverwahrung auf dem Prüfstand. Freiburg i. Br. 1996, 129

⁶ NJ 1953, 54

⁷ Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, R. 4.1, 2003

⁸ Weber, Hartmut-Michael; Reindl, Richard: Sicherungsverwahrung: Argumente zur Abschaffung eines umstrittenen Rechtsinstituts. NK 2001, 16-21.

Kriminalpolitische und kriminologische Probleme der SV

rungsverwahrung im Urteil anzukündigen, erst am Ende der Haft aber endgültig über die Anordnung zu entscheiden. Die rot-grüne Bundesregierung hatte die vorbehaltene Sicherungsverwahrung als Konzession an die von Bundesländern mit CDU- oder CSU-Regierung wiederholt erhobene Forderung nach Einführung einer nachträglichen Sicherungsverwahrung betrachtet. Da von dieser Regelung Gefangene, die vor dem Inkrafttreten des § 66a StGB bereits verurteilt waren, nicht erfasst werden konnten, verstummten die Forderungen nach Einführung einer nachträglichen Sicherungsverwahrung jedoch nicht. Die Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Niedersachsen verabschiedeten zwischen 2001 und 2003 vorsorglich eigene Straftäter-Unterbringungsgesetze auf polizeirechtlicher Grundlage. Das Bundesverfassungsgericht entschied zwar im Urteil vom 10.2.2004⁹, dass die Länder keine Gesetzgebungskompetenz für einen solchen Eingriff in das Strafrecht hätten, legte dem Bundesgesetzgeber aber nahe, eine gesetzliche Grundlage für die nachträgliche Anordnung von Sicherungsverwahrung von bereits Verurteilten zu schaffen, um deren Entlassung aus dem Justizvollzug zu vermeiden.

Mit der Einführung von § 66b StGB durch das Gesetz zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung (BGBl I, 1838) wird diesem kriminalpolitischen Anliegen seit dem 29.07.2004 Rechnung getragen, aber der gesetzgeberische Elan war damit noch nicht erloschen. Nachdem die Rechtsprechung die neu eingeführte Vorschrift sehr restriktiv interpretiert hatte, wurden im Frühjahr 2007 die Regelungen zur nachträglichen Sicherungsverwahrung auf sog. Altfälle, bei denen anlässlich der Verurteilung die Anordnung von Sicherungsverwahrung aus rechtlichen Gründen unzulässig gewesen wäre, erstreckt (BGBl I, 513).

Schließlich wurde im Juli 2008 durch das Gesetz zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht (BGBl I, 1212) trotz heftiger Kritik der Fachöffentlichkeit die nachträgliche Sicherungsverwahrung im Jugendstrafrecht verankert. Derzeit werden die Verlängerung der „Rückfallverjährungsfrist“ in § 66 Abs. 4 Satz 3 StGB, eine Erleichterung der Anordnungsvoraussetzungen bei Heranwachsenden¹⁰ und das Schließen von „Schutzlücken im geltenden Recht, wie sie bei Strafverfahren in jüngster Zeit aufgetreten sind“¹¹ diskutiert. Am 5.11.2009 hat sich die Herbstkonferenz der Justizministerinnen und Justizminister in diesem Zusammenhang mit einem Gesetzentwurf zur „Harmonisierung des Rechts der Sicherungsverwahrung“ befasst und darin eine

⁹ BVerfGE 109,190

¹⁰ Focus 9.8.2009

¹¹ Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP vom 26.10.2009, 107

Thomas Feltes, Michael Alex

„geeignete Grundlage für weitere Schritte im Rahmen eines entsprechenden Gesetzgebungsverfahrens“ gesehen¹².

Infolge dieser Entwicklung ist die Zahl der in der Sicherungsverwahrung untergebrachten Personen bis zum 31.03.2009 wieder auf 476 angestiegen und hat somit den höchsten Stand seit 1970 (vor Beginn der Strafrechtsreform, 718 Verwahrte) erreicht¹³.

Umgang der Rechtsprechung mit der Sicherungsverwahrung

Der seit 1996 zu beobachtende praktisch kontinuierliche Anstieg der Zahl der Sicherungsverwahrten von 176 auf 476 am 31.03.2009 ist nicht in erster Linie darauf zurückzuführen, dass die Gerichte zurückhaltender geworden sind bei der Entlassung von Sicherungsverwahrten. Zwar wird die Entlassungspraxis erst seit 2002 durch die Kriminologische Zentralstelle in Wiesbaden systematisch beobachtet, doch 18 Entlassungen im Jahre 2002 stehen 26 Entlassungen im Jahre 2006 gegenüber¹⁴. Allerdings hat sich die Zahl der jährlichen Anordnungen von Sicherungsverwahrung mit den im Jahr 1998 einsetzenden gesetzlichen Ausweitungen von 46 Anordnungen im Jahre 1997 über 61 Anordnungen im Jahre 1998 auf 83 Anordnungen im Jahre 2006 erhöht. Durchschnittlich wurde zwischen den Jahren 1998 und 2007 jährlich in 67 Fällen Sicherungsverwahrung durch die Gerichte angeordnet, die sich allmählich in der erhöhten Zahl der Sicherungsverwahrten niederschlagen. Die vorbehaltene (§ 66a StGB) und die nachträgliche (§ 66b StGB) Sicherungsverwahrung werden bisher statistisch nicht systematisch erfasst. In der Antwort auf eine kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE¹⁵ gab die Bundesregierung am 22.05.2008 an, dass nach einer im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz Anfang Oktober 2007 durchgeführten Analyse von Bundeszentralregisterdaten seit 2002 in 15 Fällen eine vorbehaltene Sicherungsverwahrung gemäß § 66a StGB ausgesprochen worden sei. Das Rechtskraftdatum dieser Entscheidungen liege zwischen dem 10. September 2003 und dem 25. Oktober 2006. Ferner könne Berichten des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof entnommen werden, dass zumindest in drei Fällen landgerichtliche Anordnungen wieder aufgehoben worden seien. Eine endgültige Anordnung, die vom Bundesgerichtshof bestätigt worden sei, sei der Bundesregierung bislang

¹² Beschluss abrufbar unter: www.justiz.sachsen.de/smj

¹³ Statistisches Bundesamt, Stichtagserhebung 31.03.2009

¹⁴ *Dessecker, Axel*: Lebenslange Freiheitsstrafe, Sicherungsverwahrung und Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus. Dauer und Gründe der Beendigung. Wiesbaden: KrimZ 2008, 64

¹⁵ BT-Drucks. 16/9241

Kriminalpolitische und kriminologische Probleme der SV

nicht bekannt. Im August 2008¹⁶ gab der Bundesgerichtshof erstmalig einer Revision der Staatsanwaltschaft statt, in der u.a. gerügt worden war, dass in einem Verfahren gegen einen Heranwachsenden, auf den Erwachsenenstrafrecht angewendet worden war, die Prüfung eines Vorbehalts der Sicherungsverwahrung gemäß § 106 Abs. 3 JGG unterlassen worden war. Bei dem zugrunde liegenden Fall handelte es sich um den sog. „Foltermord“ in der Justizvollzugsanstalt Siegburg in Nordrhein-Westfalen im Jahre 2006, bei dem ein Jugendstrafgefangener von den übrigen drei Zelleninsassen zu Tode gequält worden war.

Noch restriktiver als mit der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung sind Bundesgerichtshof und Bundesverfassungsgericht mit der nachträglichen Sicherungsverwahrung gemäß § 66b StGB umgegangen. Zwischen Mai 2005 und Mai 2009 war der Bundesgerichtshof mit 57 Verfahren befasst, die unterschiedliche Probleme der Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung betrafen. In lediglich 13 Fällen bestätigte er die nachträgliche Sicherungsverwahrung¹⁷.

Dass Bundesgerichtshof und Bundesverfassungsgericht mehrheitlich die unterinstanzlichen Entscheidungen zur nachträglichen Anordnung von Sicherungsverwahrung aufhoben, beruht vor allem auf drei Faktoren. Auf der formellen Ebene legten die Obergerichte einen hohen Maßstab bezüglich der erst nach der Verurteilung erkennbaren Tatsachen („nova“) und der Erheblichkeit dieser neuen Tatsachen für die Beurteilung der künftigen Gefährlichkeit des Verurteilten an. Materiellrechtlich forderten sie eine individuelle Gefährlichkeitsprognose, aus der eine „erhöhte Wahrscheinlichkeit für die schwere Schädigung von Personen“ ableitbar sein müsse, wobei diese erhebliche Gefahr „gegenwärtig“ sein müsse¹⁸. Damit wurde den Gerichten und Sachverständigen eine schwierige Aufgabe auferlegt, die aber auch den Grenzen einer sachgerechten Kriminalprognose Rechnung trug. Eine Voraussage für das Verhalten eines Menschen in ferner Zukunft

¹⁶ Urteil vom 13.8.2008 – 2 StR 240/08

¹⁷ 7 Fälle lt. Antwort der Bundesregierung vom 22.5.2008 auf die kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE, Bt- Drucks. 16/9241, sowie BGH-Entscheidungen vom 15.4.2008 – 5 StR 431/07, vom 28.5.2008 – 1 StR 192/08, vom 10.9.2008 – 2 StR 320/08, vom 29.9.2008 – 1 StR 466/08, vom 21.11.2008 – 2 StR 437/08 und vom 17.3.2009 – 1 StR 34/09, wobei in einem dieser Fälle das Bundesverfassungsgericht die Entscheidung des BGH aufhob (Beschl. vom 23.8.2006, NStZ 2007, 87 ff.). Das Bundesverfassungsgericht bestätigte am 5.8.2009 die BGH-Beschlüsse vom 10.9. und vom 21.11.2008, wobei es die Verfassungswidrigkeit von § 66b Abs. 3 StGB verneinte (BVerfG, 2 BvR 2098/08)

¹⁸ Ullenbruch, Thomas: Nachträgliche Sicherungsverwahrung – ein legislativer „Spuk“ im judikativen „Fegefeuer“? NStZ 2007, 62-71

ist unmöglich, weil die künftig auf den Betroffenen einwirkenden Einflüsse nicht bekannt sind¹⁹.

Am 22.06.2009 ordnete das Landgericht Regensburg erstmals in Deutschland die nachträgliche Sicherungsverwahrung gemäß § 7 JGG nach Ablauf einer zehnjährigen Jugendstrafe an.

Die in der Fachliteratur erhobenen Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Sicherungsverwahrung²⁰ und insbesondere der nachträglichen Sicherungsverwahrung (Stichworte: Bestimmtheitsprinzip, Art. 103 Abs. 2 GG; Mehrfachbestrafung, Art. 103 Abs. 3 GG; unmenschliche Behandlung, Art. 104 Abs. 1 GG; Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, Art. 20 Abs. 3 GG; Rückwirkungsverbot, Art. 103 Abs. 2 GG)²¹ teilte die Rechtsprechung nicht²². Eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs zu dem deutschen Instrument der Sicherungsverwahrung ist in Vorbereitung.

Kriminalpolitische Probleme vor dem Hintergrund der Rechtsprechung

Infolge der restriktiven Rechtsprechung zu § 66b StGB ist die praktische Bedeutung der nachträglichen Sicherungsverwahrung gering, auch wenn durch die vermehrte Anordnung „originärer“ Sicherungsverwahrung im Urteil insgesamt eine Tendenz festzustellen ist, das Instrument wieder häufiger zu nutzen als in der Periode nach der Strafrechtsreform von 1969. Unter kriminalpolitischen Gesichtspunkten ist dabei insbesondere die Orientierung am Resozialisierungsgedanken sowie die Beachtung des Abstandsgebots gegenüber dem regulären Strafvollzug bei der Ausgestaltung der Sicherungsverwahrung, wie vom Bundesverfassungsgericht in der Entscheidung vom 05.02.2004²³ für die Verfassungsmäßigkeit der Sicherungsverwahrung gefordert, von Interesse. Hier bestehen erhebliche Defizite, wie eine Bestandsaufnahme gerade erbracht hat²⁴, und die Bundesländer sehen wegen Sicherheitsbedenken auch wenig Spielraum. In der Begründung des Entwurfs für ein Justizvollzugsgesetzbuch für das Land Baden-

¹⁹ *Nedopil, Norbert*: Prognosebegutachtungen bei zeitlich begrenzten Freiheitsstrafen – Eine sinnvolle Lösung für problematische Fragestellungen? NStZ 2002, 344-349, 346

²⁰ *Kinzig* (Fn 5) 39ff.; *Weber/Reindl* (Fn 8) 19f.

²¹ *Kinzig, Jörg*: Als Bundesrecht gescheitert – als Landesrecht zulässig? NJW 2001, 1455-1459, 1456ff.

²² BVerfGE 109, 133-189; BVerfGE 109, 190-244; zuletzt BVerfG, 2 BvR 2098/08 vom 5.8.2009

²³ BVerfGE 109, 133, 155ff.

²⁴ *Bartsch, Tillmann*: Der Vollzug der Sicherungsverwahrung in Deutschland. BewHi 2007, 399-409, 406ff.

Kriminalpolitische und kriminologische Probleme der SV

Württemberg vom 19.08.2009 heißt es dazu unter § 97: „Der Entwurf trägt in den folgenden Vorschriften dem verfassungsrechtlichen Abstandsgebot deutlicher als bislang Rechnung. In diesem Zusammenhang ist jedoch festzustellen, dass sich die Wahrung des Abstands zu den Strafgefangenen in der Vollzugspraxis als immer schwieriger erweist. Grund hierfür ist, dass Strafgefangene heute über Privilegien verfügen, etwa den eigenen Fernseher auf dem Haftraum, die früher den Sicherungsverwahrten vorbehalten waren. Einer beliebigen Steigerung von Privilegierungen der Sicherungsverwahrten stehen jedoch ab einer gewissen Grenze Sicherheit und Ordnung der Justizvollzugsanstalt entgegen.“²⁵

Allerdings hat die eher symbolische Gesetzgebung zur nachträglichen Sicherungsverwahrung nachhaltige Auswirkungen auf die Gestaltung des Strafvollzugs. Am 31.03.2008 befanden sich nach der Stichtagserhebung des Statistischen Bundesamtes 8.104 Gefangene im Vollzug einer Freiheitsstrafe von mehr als 5 Jahren. Unterstellt, die meisten von ihnen waren wegen Katalogtaten nach § 66b Abs. 2 StGB (Verbrechen gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit, die sexuelle Selbstbestimmung oder nach den §§ 250, 251, auch in Verbindung mit § 252 oder § 255) verurteilt (insgesamt etwa 26.000 Strafgefangene waren nach der Stichtagserhebung wegen derartiger Taten verurteilt), ist die Annahme nicht aus der Luft gegriffen, mehr als 6.000 bis 10.000 Gefangene erfüllten die formellen Voraussetzungen gemäß § 66b StGB²⁶. Das gilt insbesondere unter Berücksichtigung des Umstands, dass die Verurteilungen zu genau 5 Jahren Freiheitsstrafe der Strafvollzugsstatistik nicht zu entnehmen sind und die nach § 63 StGB im Maßregelvollzug Untergebrachten gem. § 66b Abs. 3 StGB ebenfalls für die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung in Betracht kommen. Die Diskrepanz zwischen der hohen Zahl potentiell betroffener Gefangener (etwa 10% der Gefangenenpopulation) und der geringen Zahl von bisher 12 rechtskräftig bestätigten Anordnungen macht deutlich, wie viele Gefangene einem Prüfungsverfahren ausgesetzt werden, an dessen Ende nur gegenüber einer ganz geringen Zahl nachträgliche Sicherungsverwahrung verhängt wird. Doch auch über allen anderen schwebt zunächst das „Damoklesschwert“ der möglichen Anordnung von Sicherungsverwahrung mit der Konsequenz, dass Lockerungen und Entlassungsvorbereitungen erst nach Abschluss der Prüfung eingeleitet werden.

²⁵ LT-Drucks. 14/5012, S. 238

²⁶ So *Kreuzer*, Anhörung im Rechtsausschuss des Bundestages am 28.5.2008; vgl. auch *Ullenbruch* (Fn 17) 70; *Kreuzer*, Arthur: Strafvollzug – Quo vadis? – Kritische Bestandsaufnahme nach 30 Jahren eines Strafvollzugsgesetzes. *BewHi* 2006, 195-215, 207

Thomas Feltes, Michael Alex

Kriminologische Probleme

Unter kriminologischen Gesichtspunkten steht und fällt die ohnehin problematische präventive Unterbringung vermeintlich gefährlicher Menschen mit der Zuverlässigkeit, mit der ihr künftiges Verhalten vorhergesagt werden kann. Für das Bundesverfassungsgericht war diese Frage jedoch zweitrangig. Vor der Entscheidung vom 5.2.2005 zur Aufhebung der 10-Jahresfrist bei der erstmaligen Anordnung der Sicherungsverwahrung hatte das Bundesverfassungsgericht zwei Sachverständige aus der forensischen Psychiatrie zur Prognosesicherheit befragt. Auf Grundlage dieser Aussagen und unter Berücksichtigung von Literatur zur Problematik kam das Gericht zu dem Ergebnis, dass die Unsicherheiten der Prognose Auswirkungen auf die Mindestanforderungen an Prognosegutachten und deren Bewertung im Zusammenhang mit dem Übermaßverbot hätten, aber weder die Eignung noch die Erforderlichkeit des Freiheitseingriffs beseitigen könnten. „Die Prognose ist und bleibt als Grundlage jeder Gefahrenabwehr unverzichtbar, mag sie auch im Einzelfall unzulänglich sein.“ Zur Bestätigung dieses Ergebnisses verweist das Bundesverfassungsgericht darauf, dass sich in der Praxis der forensischen Psychiatrie das Wissen um die Risikofaktoren in den letzten Jahren erheblich verbessert habe, so dass über einen Teil der Delinquenten relativ gute und zuverlässige prognostische Aussagen gemacht werden könnten. Auch wenn der Anteil relativ sicherer Prognosen von den beiden Sachverständigen unterschiedlich hoch angesehen werde, bilde die Prognose gerade für die seltenen Fälle hochgradiger Gefährlichkeit eine taugliche Entscheidungsgrundlage²⁷.

In der wissenschaftlichen Literatur wird die Frage nach der Prognosesicherheit wesentlich kontroverser diskutiert. Wie Untersuchungen gezeigt haben, ist das Vertrauen in die Zuverlässigkeit von Kriminalprognosen allenfalls gerechtfertigt im Hinblick auf die zutreffende Identifizierung von später tatsächlich aufgefallenen Wiederholungstätern, nicht aber bezüglich nicht erneut aufgefallener Probanden (also Nicht-Wiederholungstäter). Die Identifizierung gefährlicher Wiederholungstäter gelingt nach wie vor nur auf Kosten einer großen Zahl von ungefährlichen Menschen, die fälschlich für gefährlich gehalten werden²⁸. Dafür gibt es mehrere Ursachen. Stichwortartig seien genannt die Problematik der sog. Basisrate bei seltenen gefährlichen Ereignissen, die Überschätzung der Zuverlässigkeit von Prognoseskalen wie der „Psychopathy-Check-List (PCL)“, dem „Sexual Violence Risk (SVR-20)“ oder dem „Historical Clinical Risk (HCR-20)“

²⁷ BVerfGE 109, 133, 158

²⁸ Vgl. *Pollähne, Helmut*: Kriminalprognostik zwischen richtigen Basisraten und falschen Positiven. Theoretische, methodologische und juristische Aspekte. In: *Barton, Stephan (Hrsg.):* „... weil er für die Allgemeinheit gefährlich ist“ Baden-Baden 2006, 221-258, 251

und die empirischen Befunde zur Rückfallhäufigkeit nach überraschender Entlassung vermeintlich hoch gefährlicher Untergebrachter („Baxtrom-Entscheidung“).

Grundsätzlich stellt sich außerdem die Frage, ob für die Kriminalprognose strafrechtlich verantwortlicher, „gesunder“ Täter die fast ausschließlich mit Gutachten beauftragten forensischen Psychiater und Psychologen geeigneter sind als Kriminologen, bei denen die Dynamik delinquenten Verhaltens im Mittelpunkt steht und nicht die Psychopathologie des Einzelnen²⁹.

Die Schwierigkeiten einer zutreffenden Kriminalprognose werden noch größer, wenn am Ende der Haft eine Verschlechterung gegenüber der Situation bei der Verurteilung festgestellt werden soll. Die entsprechende Behauptung des Jubilars in seinem Beitrag aus dem Jahre 2003 wird untermauert durch eine Untersuchung des Lehrstuhls für Kriminologie, Kriminalpolitik, Polizeiwissenschaft der Ruhr-Universität zur nachträglichen Sicherungsverwahrung.

Die Bochumer Studie zu kriminalpolitischen und kriminologischen Problemen bei der nachträglichen Anordnung von Sicherungsverwahrung

Planung und Durchführung

Im Zusammenhang mit der Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung in das deutsche Strafrecht ist deutlich geworden, dass das steuernde Element für Gesetzgebung und – zumindest in der frühen Phase der Entwicklung – Rechtsprechung nicht eine neu aufgetretene „Sicherheitslücke“ war, sondern das Bedürfnis, auf spektakuläre Einzelereignisse, in denen insbesondere Kinder Opfer brutaler Gewalttaten geworden waren, in einer die Bevölkerung beruhigenden Form zu reagieren. Eine etwaige Veränderung der objektiven Sicherheitslage forderte keine weitreichenden Maßnahmen. Das im Bereich der Gewaltdelinquenz mit sexuellem Hintergrund gegenüber Kindern und Jugendlichen bestehende Opferrisiko war

²⁹ Vgl. im einzelnen *Kinzig, Jörg*: Die Legalbewährung gefährlicher Rückfalltäter. Berlin 2008, 134ff. sowie *Feltes, Thomas*: Rückfallprognose und Sicherungsverwahrung - die Rolle des Sachverständigen. In: *Strafverteidiger* 5, 2000, S. 281-286 und *ders.*: Die Prognose des verfestigten Hangs zu weiteren Straftaten als wesentlicher Bestandteil der Anordnung der Sicherungsverwahrung – Überlegungen zu (auch berufsspezifisch) eingeschränkten Sichtweisen in die Zukunft und ihren alltagsweltlichen Auswirkungen. In: R. Hitzler, M. Pfadenhauer (Hrsg.): *Gegenwärtige Zukünfte. Interpretative Beiträge zur sozialwissenschaftlichen Diagnose und Prognose*, S. 144-168

unter Zugrundelegung der registrierten Delinquenz über die Jahre hinweg gering und war in den 90er Jahren des vorigen Jahrhunderts eher noch geringer geworden. Von 1987 bis 1991 wurden 24 Kinder Opfer vollendeter Sexualmorde, von 1992 bis 1996 waren es 21, von 1997 bis 2001 waren es 12 und in den fünf Jahren von 2002 bis 2006 gab es 17 Kinder, die Opfer eines vollendeten Sexualmordes wurden³⁰. Daran hat sich erwartungsgemäß auch seit Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung nichts geändert – 2007 und 2008 wurden nach der Polizeilichen Kriminalstatistik jeweils zwei entsprechende Opfer registriert³¹ –, da nicht der die Emotionen hoch treibende Serientäter der Normalfall ist, sondern die Taten in der Regel von Tätern begangen werden, die bisher einschlägig nicht aufgefallen sind. Beinahe jeder Wiederholungstäter der vergangenen Jahre ist deshalb unmittelbar Auslöser für eine jeweilige Gesetzesänderung im Bereich der Sicherungsverwahrung gewesen. Betroffen von diesen Gesetzesänderungen sind aber auch Verurteilte, die möglicherweise nie wieder aufgefallen wären. Infolge der restriktiven Rechtsprechung zu § 66b StGB ist davon auszugehen, dass viele dieser Verurteilten trotz ungünstiger Prognose aus der Haft entlassen worden sind, während andere wegen einer günstigen Prognose, die sich erst im Verlauf des Anordnungsverfahrens ergeben hatte, entlassen wurden. Die Legalbewährung dieses Personenkreises nach der Entlassung aus der Haft sollte anhand von Bundeszentralregisterauszügen über nachträgliche Verurteilungen überprüft werden. Methodisch sind einer solchen Rückfalluntersuchung enge Grenzen gesetzt. Rückfalluntersuchungen anhand der rechtskräftigen Neuverurteilungen lassen ansatzbedingt die nicht registrierte Delinquenz außer Betracht³². Da für die Beurteilung der Frage, ob die nachträgliche Sicherungsverwahrung zur Verbesserung der objektiven Sicherheitslage bezüglich schwerster Delinquenz geeignet und erforderlich ist, aber ausschließlich Kapitaldelikte mit einer entsprechend hohen Aufklärungsquote von Interesse sind, wurde eine Vernachlässigung des Dunkelfeldes in Kauf genommen. Delikte unterhalb der Schwelle des § 66b StGB („erhebliche Straftaten, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden“) hätten die nachträgliche Anordnung von Sicherungsverwahrung nicht legitimieren können, sind also auch für das Legalverhalten nach der Haftentlassung irrelevant. Darüber hinaus erlaubt eine Rückfalluntersuchung unter Betrachtung der Neueintragungen im Bundeszentralregister ausschließlich deskriptive Aussagen über das Auftreten des Phänomens „Rückfall“. Schlussfolgerungen über individuelle oder

³⁰ 2. Periodischer Sicherheitsbericht der Bundesregierung 2006, 97

³¹ PKS 2007, 2008, Tabelle 91

³² Vgl. zur Problematik *Schneider, Hans-Joachim*: Rückfallprognose bei Sexualstraftätern. MSchrKrim 2002, 251-270, 253

Kriminalpolitische und kriminologische Probleme der SV

soziale Ursachen sind auf dieser Grundlage ebenso unzulässig wie Spekulationen über Präventionsmöglichkeiten³³.

Die hier vorgestellte Untersuchung hatte jedoch auch nicht das vorrangige Ziel, individuelle Besonderheiten wie Entlassungsvorbereitungen oder sozialen Empfangsraum zu ermitteln, sondern kollektive Übereinstimmungen festzustellen. Um untersuchen zu können, ob das Instrument der nachträglichen Sicherungsverwahrung geeignet ist, Rückfallgefährdete und Rückfallresistente voneinander zu trennen, reicht die phänomenologische Betrachtungsweise aus. Auch die Beschränkung auf die Stichprobe der Haftentlassenen und der Verzicht auf eine Einbeziehung der Gefangenen, bei denen nachträglich Sicherungsverwahrung angeordnet worden ist, ist angesichts der marginalen Zahl von Unterbrachten bei Planung der Untersuchung gerechtfertigt. Für die beabsichtigte Untersuchung der Legalbewährung wären sie ohnehin uninteressant gewesen, da sie in absehbarer Zeit keine Gelegenheit haben werden, ihre Legalbewährung unter Beweis zu stellen. Für andere Fragestellungen wie etwa ausschlaggebende Gesichtspunkte für die nachträgliche Anordnung erschien die Datenbasis bei Planung der Untersuchung mit 6 rechtskräftigen Anordnungen bis Ende 2006³⁴ zu gering. Eher hätten aus der originären Sicherungsverwahrung oder aus lebenslanger Haft Entlassene in das Projekt einbezogen werden können, insoweit liegen aber bereits umfangreiche Forschungsergebnisse vor³⁵.

Die Legalbewährung des für die hier vorgestellte Erhebung bedeutsamen Personenkreises der Haftentlassenen nach erfolglosen Anträgen auf nachträgliche Unterbringung kann über verschiedene Aspekte in Verbindung mit der Anordnung von Sicherungsverwahrung im allgemeinen und mit der nachträglichen Anordnung im besonderen Aufschluss geben:

- Begehen die Entlassenen trotz ungünstiger Prognose nicht erneut erhebliche Straftaten gegen Leib, Leben, körperliche Unversehrtheit, sexuelle Selbstbestimmung oder persönliche Freiheit, werden die Grundlagen der Prognose in Frage gestellt (falsche Positive).

- Begehen die Entlassenen bei günstiger Prognose erneut einschlägige Delikte, spricht das dafür, dass die

³³ Zu entsprechenden Befürchtungen, durch Rückfalluntersuchungen würde in unzulässiger Weise die Wirksamkeit von Behandlungsmaßnahmen im Strafvollzug in Frage gestellt vgl. *Obergfell-Fuchs, Joachim; Wulf, Rüdiger*: Evaluation des Strafvollzugs. FS 2008, 231-236

³⁴ *Ullenbruch* (Fn 17) 63

³⁵ *Kinzig* (Fn 27); *Dessecker* (Fn 13)

Thomas Feltes, Michael Alex

Prognosebeurteilung auch die „Harmlosen“ nicht hinreichend herausfiltern kann (falsche Negative).

- Unterscheidet sich die für die nachträgliche Sicherungsverwahrung vorgesehene, aber letztlich doch entlassene Stichprobe in ihrem Legalverhalten nicht von der sonstigen Gefängnispopulation, so indiziert das, dass es derzeit keine gültigen Diskriminierungskriterien zwischen den beiden Gruppen gibt. Dann stellt sich auch die grundsätzliche Frage nach der kriminalpolitischen Legitimation der Sicherungsverwahrung.

Mit Rücksicht auf das Untersuchungsziel „Legalbewährung“ sollte sich die Datenerhebung auf Haftentlassene beschränken, die spätestens bis 31.12.2006 aus der Haft entlassen worden waren und bis zu einer Anfrage beim zuständigen Bundesamt für Justiz bezüglich erneuter Delinquenz mindestens 1 ½ Jahre in Freiheit gelebt hatten. Auf Grundlage der Vorüberlegungen wurden zwei Erhebungsinstrumente entwickelt, um einerseits die für einen Abgleich mit dem Bundeszentralregister erforderlichen Daten und andererseits die für die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung relevanten Informationen erfassen zu können. In das Übersichtsblatt mit den für den Abgleich mit dem Bundeszentralregister erforderlichen Daten sollten von den um Auskunft gebetenen Staatsanwaltschaften bzw. Strafvollstreckungskammern Namen, Geburtsdaten und Entlassungstermin sowie mit Rücksicht auf etwaige Nachfragen die zuständige Vollstreckungsbehörde sowie das Aktenzeichen eingetragen werden. Der Erhebungsbogen zu den Umständen des Anordnungsverfahrens diente dem Ziel, die in den Vollstreckungsheften der Staatsanwaltschaft oder sonstigen Unterlagen zum Verfahren der nachträglichen Unterbringung enthaltenen Informationen systematisch zu erfassen, soweit sie für die Untersuchung von Bedeutung schienen. Zur Identifikation war in den Bogen zunächst der Name des Betroffenen (später durch Code ersetzt) sowie das Aktenzeichen der zuständigen Vollstreckungsbehörde einzutragen. Es folgten Informationen zu der Verurteilung, die Anlass für den Antrag auf nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung gewesen war (Delikt, Tatzeit, Datum der Verurteilung, entscheidendes Gericht und Strafmaß). Anschließend sollten die den Unterlagen entnehmbaren Vorverurteilungen oder Verurteilungen während der Haftzeit erfasst werden, auch um ggf. Abweichungen gegenüber den später einzuholenden Bundeszentralregisterauszügen feststellen zu können. Danach waren im Erhebungsbogen der reguläre und der tatsächliche Entlassungstermin mit der zur Verlängerung der Haft herangezogenen Ermächtigunggrundlage einzutragen, bevor die Eintragungen zum eigentlichen Anordnungsverfahren für die nachträgliche Sicherungsverwahrung vorzu-

Kriminalpolitische und kriminologische Probleme der SV

nehmen waren (Informationen zu Antragstellung, Sachverständigengutachten, erstinstanzlichen Entscheidungen, Rechtsmitteln, Rechtsmittelentscheidungen, Entscheidung, die zur Entlassung führte), und zwar jeweils die Akteure, der Zeitpunkt der Intervention, ihr Inhalt sowie die Begründung. Bezüglich der Sachverständigengutachten wurde inhaltlich zwischen Diagnose und Prognose getrennt. Der Erhebungsbogen zur Erfassung der Akteninhalte war insofern teilstandardisiert, als er zwar feste Kategorien enthielt, die inhaltlichen Angaben aber offen sein sollten. Dadurch sollte auch Raum für die Erfassung außergewöhnlicher Begründungen gelassen werden. Eine Systematisierung der inhaltlichen Angaben sollte erst bei der Auswertung erfolgen.

Zunächst wurde im Mai 2007 das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen über die Ziele des Projekts und das geplante Vorgehen in Kenntnis gesetzt und um Unterstützung gebeten. Diesem Schreiben waren die Übersicht über die für den späteren Abgleich mit dem Bundeszentralregister erforderlichen Daten, der Erhebungsbogen zur standardisierten Erfassung von Akteninhalten sowie das Datenschutzkonzept für das Projekt beigefügt. Mit Schreiben vom 26.7.2007 teilte das Justizministerium mit, dass es das Projekt unterstütze und mit Schreiben vom gleichen Tage die Justizministerien der übrigen Bundesländer ebenfalls um Unterstützung gebeten habe.

Daraufhin wurden im August 2007 unter Bezugnahme auf das Empfehlungsschreiben des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen die Generalstaatsanwaltschaften über die Justizministerien der Bundesländer um Auskunftserteilung gebeten. Die Reaktionen fielen unterschiedlich aus, aber lediglich die Generalstaatsanwaltschaft Bremen verweigerte aus datenschutzrechtlichen Bedenken jegliche Auskünfte. In allen anderen Bundesländern wurden die für die Übermittlung personenbezogener Informationen zu Forschungszwecken gemäß § 476 StPO zuständigen Staatsanwaltschaften über das Projekt informiert und diese erteilten in unterschiedlicher Form die erforderlichen Auskünfte.

Im Februar 2008 wurden die um Auskunft gebetenen Behörden nochmals an das Anliegen erinnert. Das führte in einigen Ausnahmefällen noch zum Erfolg. Ende März 2008 war aber davon auszugehen, dass weitere Auskünfte als die bis dahin über 69 Haftentlassene erteilten Auskünfte nicht erlangt werden würden, so dass nunmehr beim Bundesamt für Justiz die für die Auswertung hinsichtlich der Legalbewährung erforderlichen aktuellen Auszüge aus dem Bundeszentralregister angefordert werden konnten. Auf eine entsprechende Anfrage übersandte das Bundesamt für Justiz im Juli 2008 in pseudoanonymisierter Form aktuelle Bundeszentralregisterauszüge der in die Untersuchung einbezogenen Probanden. Nach einer ergänzenden Nach-

frage im Januar 2009 waren schließlich verwertbare Auskünfte über 77 von der Unterbringung nach Strafbefehl bedrohte Häftlinge, die mangels Durchsetzbarkeit entsprechender Anträge bis zum 31.12.2006 aus dem Strafvollzug entlassen worden waren, vorhanden.

Bei der Auswertung der Untersuchung muss berücksichtigt werden, dass zwischen dem letztmöglichen Entlassungstermin (31.12.2006) und dem ersten Abgleich mit aktuellen Auszügen aus dem Bundeszentralregister (30.6.2008) nur ein Zeitraum von 1 ½ Jahren liegt. Im Durchschnitt lag zwischen Entlassung und Abgleich mit dem Bundeszentralregister ein Zeitraum von 33 Monaten. Gerade im Hinblick auf gravierendere Rückfalldelinquenz werden so kurze Zeiträume für die Legalbewährung teilweise als unzureichend erachtet. Dahle³⁶ fordert einen Katamnesezeitraum von fünf Jahren, Schneider³⁷ bezüglich Sexualstraftaten sogar einen Zeitraum von 15 Jahren. Der Rückfalluntersuchung von Jehle et al. im Auftrag der Bundesregierung³⁸ liegt ein Intervall von vier Jahren zwischen Entlassung und neuer Registrierung zugrunde. Die Ergebnisse der hier dargestellten Untersuchung können deshalb im Hinblick auf die Legalbewährung der Probanden nur vorläufig sein. In Einzelfällen waren den Vollstreckungsunterlagen bereits bei der Auswertung 2007/2008 neue Haftbefehle und (nicht rechtskräftige) Urteile zu entnehmen, so dass in den kommenden Jahren noch einige weitere Rückfälle zu erwarten sind. Der Abgleich mit Auszügen aus dem Bundeszentralregister soll deshalb in der zweiten Hälfte des Jahres 2011 wiederholt werden, wenn auch für die im 2. Halbjahr 2006 entlassenen Probanden der Entlassungstermin fünf Jahre zurück liegt.

Andererseits darf nicht außer acht gelassen werden, dass die Rechtsprechung eine „gegenwärtige“ Gefährlichkeit für die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung verlangt, bei der Erwartung längerfristiger positiver Legalbewährung die Anordnung von Sicherungsverwahrung also auch aus diesem Grunde unzulässig wäre.

Im übrigen sind die Befunde zur Rückfallgeschwindigkeit uneinheitlich. In einer Untersuchung, in der auch die Rückfallgeschwindigkeit von Haftentlassenen, bei denen nach dem neuerlichen Delikt im folgenden Urteil zugleich mit der Strafe Sicherungsverwahrung verhängt worden war, erfasst wurde, kam Kinzig in seiner Erstuntersuchung zur Sicherungsverwahrung zu dem Ergebnis, dass bei nur 11,4% der Probanden, bei denen später Sicherungsverwahrung angeordnet wurde, der Rückfallzeitraum mehr als 2

³⁶ Dahle, Klaus-Peter: Grundlagen und Methoden der Kriminalprognose. In: Kröber, Hans-Ludwig; Dölling, Dieter; Leygraf, Norbert; Sass, Henning (Hrsg.): Handbuch der Forensischen Psychiatrie. Band 3, Darmstadt 2004, 9

³⁷ Schneider (Fn 30) 251ff.

³⁸ Jehle, Jörg-Martin; Heinz, Wolfgang; Sutterer, Peter: Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen – eine kommentierte Rückfallstatistik. Bonn, Mönchengladbach 2003, 21

Kriminalpolitische und kriminologische Probleme der SV

Jahre betrug, 47,7% der einbezogenen Sexualtäter und 57,8% der Raubtäter waren demgegenüber noch während der Haft oder binnen 6 Monaten nach der Entlassung in so erheblichem Umfang rückfällig geworden, dass die formellen Voraussetzungen für die Anordnung von Sicherungsverwahrung gemäß § 66 Abs. 1 Nr. 1 StGB erfüllt waren³⁹.

Harrendorf⁴⁰ stellte fest, dass die Rückfallgeschwindigkeit in den meisten von ihm untersuchten Deliktgruppen recht hoch war. Fast 1/3 der Rückfälle der Gewalttäter ereignete sich im ersten Halbjahr nach „Risikoeintritt“ (Verurteilung zu ambulanter Maßnahme oder Entlassung), die Hälfte im ersten Jahr. In der ersten Hälfte des zweiten Jahres des Rückfallzeitraumes wurden weitere 25% rückfällig, danach sanken die Anteile deutlich. Das Rückfallrisiko sank mit der Dauer des rückfallfreien Intervalls. Er kam zu dem Schluss, dass generell eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass Gewalttäter, die im Rückfallintervall von vier Jahren nicht erneut straffällig wurden, dies auch danach nicht mehr werden. Bei sexuellen Gewaltdelikten und Tötungen vollzog sich die Entwicklung langsamer, aber auch bei sexueller Gewalt fanden beinahe 80% der Rückfälle in den ersten zwei Jahren des beobachteten Risikozeitraumes statt, im vierten Jahre noch 5%⁴¹.

Im Hinblick auf Entlassungen aus dem Maßregelvollzug zeigt Seifert auf, dass gerade der Übergang zwischen kustodialer Einrichtung und ambulanter Betreuung als besonders sensible Phase gilt, in der es überrepräsentativ häufig zum Scheitern der Wiedereingliederung kommt. In der von ihm vorgestellten „Essener Prognosestudie“ scheiterte bei 21,6% der aus Maßregeleinrichtungen entlassenen forensischen Patienten die Wiedereingliederung in die Gesellschaft. Bei 78% der Stichprobe (n = 255) geschah dies innerhalb der ersten 2 Jahre nach der Entlassung⁴². Insbesondere die ersten 1 ½ Jahre in Freiheit hält er für besonders bedeutsam und fordert, dass zur Berücksichtigung von Veränderungen der Lebenssituation in dieser risikvollen Zeit der „soziale Empfangsraum“ so gestaltet werden muss, dass er die Möglichkeit frühzeitiger Intervention bietet, um die Gefahr eines Deliktrückfalls zu reduzieren. Unter den gegenwärtigen Bedingungen sieht er das durch die Führungsaufsicht nicht gewährleistet, sondern nur durch eine professionelle forensische Nachsorge mit „Helferrunden“ und ambulanter Nachbetreuung.

³⁹ Kinzig (Fn 5), 235ff.

⁴⁰ Harrendorf, Stefan: Rückfälligkeit und kriminelle Karrieren von Gewalttätern. Ergebnisse einer bundesweiten Rückfalluntersuchung. Göttingen 2007, 206ff.

⁴¹ Harrendorf (Fn 38) 209

⁴² Seifert, Dieter: Nicht wegen „guter Führung“ – Legalprognosen bei Patienten des Maßregelvollzugs. In: Schmidt-Quernheim, Friedhelm; Hax-Schoppenhorst, Thomas: Professionelle forensische Psychiatrie. 2. Aufl. Bern 2008, 283-292, 287

Ergebnisse der Untersuchung

Nach den vorliegenden Unterlagen und veröffentlichten Entscheidungen sind vom Jahr 2001 (zunächst auf Grundlage von Straftäter-Unterbringungsgesetzen einzelner Bundesländer) bis Ende 2006 etwa 115 Anträge auf Anordnung der nachträglichen Unterbringung durch die Gerichte zurückgewiesen worden. Auf Grundlage der Straftäter-Unterbringungsgesetze einzelner Bundesländer ergab sich zunächst folgendes Bild (s. Tabelle 1):

Tabelle 1: Nachträgliche Unterbringung auf Grundlage von bis 2004 anwendbaren Ländergesetzen (rechtskräftige Anordnungen)

	Baden-Württemberg (StrUBG)	Bayern (BayStrUBG)	Niedersachsen (NUBG)	Sachsen-Anhalt (UBG LSA)	Thüringen (Thür-StrUBG)
Anordnungen	0	4	1	1	1
Ablehnungen	9	32	1	1	ungeklärt
Anträge	16	36	2	2	7

Quelle: Kinzig (Fn 27), 20-28. Nach Auskunft des Bayerischen Justizministeriums vom 22.10.2007 im Rahmen des hier dargestellten Forschungsvorhabens gab es in Bayern nur 21 Ablehnungen. Abweichend von dieser Auskunft werden die Zahlen in der Tabelle allerdings auch durch Meldungen in „Der Spiegel“ v. 20.10.2003 sowie in „Die Welt“ v. 23.10.2003 weitgehend bestätigt.

Nach Einführung des § 66b StGB sind in den wenigen Fällen, in denen eine rechtskräftige Anordnung der Unterbringung erfolgt war, mit Rücksicht auf die von Bundesverfassungsgericht und Bundestag nur bis 30.09.2004 befristet gebilligte Weitergeltung der Ländergesetze bis 30.09.2004 zusätzlich Anträge gemäß § 66b StGB gestellt worden, die teilweise vom Bundesgerichtshof zurückgewiesen worden sind⁴³. Unter Berücksichtigung der Mitteilung des Bayerischen Justizministeriums vom 22.10.2007 ist somit davon auszugehen, dass etwa 40 Anträge, die von Justizvollzugsanstalten auf Grundlage der Straftäter-Unterbringungsgesetze insbesondere in Bayern und Baden-Württemberg gestellt worden waren, letztlich nicht zu einer nachträglichen Unterbringung geführt haben. Bis

⁴³ BGHSt 50,121; BGH NJW 2006, 1446

Kriminalpolitische und kriminologische Probleme der SV

Oktober 2006 war darüber hinaus der Bundesgerichtshof mit 21 Verfahren zur nachträglichen Sicherungsverwahrung befasst, wobei lediglich 3 Anordnungen letztendlich Bestand hatten⁴⁴. Hinzu kommen etwa 50 Fälle, in denen Anträge auf nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung bereits auf untergerichtlicher Ebene endgültig scheiterten, wie sich den im Rahmen dieses Forschungsprojekts übermittelten Daten entnehmen lässt.

Von den um Auskunft gebetenen Justizministerien der Bundesländer und/oder den zuständigen Staatsanwaltschaften, in Einzelfällen auch durch veröffentlichte untergerichtliche Entscheidungen (n = 5) wurden bis Ende 2008 Daten über 102 Fälle erlangt, in denen zunächst Anträge auf nachträgliche Unterbringung nach Straftäter-Unterbringungsgesetzen der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen und seit 2004 Anträge gemäß § 66b StGB letztlich nicht zur nachträglichen Anordnung der Sicherungsverwahrung geführt hatten und die Verurteilten deshalb bis zum 31.12.2006 aus der Haft entlassen worden waren. Nicht enthalten in diesen 102 Fällen sind 13 von den verschiedentlich erwähnten 16 Ablehnungen nach dem StrUBG B-W⁴⁵. Trotz nochmaliger Nachfrage beim OLG Karlsruhe am 15.10.2008 und Unterstützung durch das Gericht konnten weitergehende Informationen zu diesen 13 verweigerten Unterbringungen von den Strafvollstreckungskammern ebenso wenig erlangt werden wie von den Strafvollstreckungskammern in Bayern in 17 von 22 vom Justizministerium gemeldeten Fällen nach dem BayStrUBG. Auch über 5 weitere einschlägige Fälle, die in Bayern, Bremen, Hessen und Niedersachsen entschieden worden waren, wurden keine weitergehenden Auskünfte erteilt. Damit verbleiben 77 Fälle, bei denen ein Abgleich mit aktuellen Auszügen aus dem Bundeszentralregister möglich war und darüber hinaus zumindest teilweise Einsicht in Vollstreckungshefte bzw. Verfahrensakten gewährt wurde. Im Hinblick auf die Fragestellung waren 6 Vollstreckungshefte nur begrenzt ergiebig, weil die Staatsanwaltschaft in diesen Fällen auf Anregung der JVA nur eine Vorprüfung vorgenommen, aber keinen Antrag auf Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung gestellt hat. Insgesamt dürften die von Gerichtsentscheidungen nach § 66b StGB betroffenen Haftentlassenen fast vollständig von der Untersuchung erfasst worden sein, lediglich bei den abgelehnten Unterbringungen nach den Straftäter-Unterbringungsgesetzen in Baden-Württemberg und Bayern gibt es größere Lücken. Über die Gründe für die im Vergleich zu den Staatsanwaltschaften deutlich geringere Kooperationsbereitschaft der Strafvollstreckungskammern kann angesichts ihres Schweigens auch nach Erinnerung nur spekuliert werden. Am plausibelsten scheint, dass die Un-

⁴⁴ Ullenbruch (Fn 17) 63

⁴⁵ Kinzig (Fn 27), 19

terstützung des Projekts als unzumutbare Arbeitsbelastung oder im Hinblick auf die richterliche Unabhängigkeit abgelehnt worden ist. Gerade weil die von der Auskunftsverweigerung betroffenen 33 Fälle nach den Straftäter-Unterbringungsgesetzen durch den relativ langen Katamnesezeitraum von bis zu 5 Jahren für eine Rückfalluntersuchung besonders aussagekräftig sein dürften, ist die Verweigerungshaltung bedauerlich. Andererseits ist die so entstandene Lücke im Datenpool für die Beurteilung des § 66b StGB weniger erheblich, weil nach den Ländergesetzen noch enger als in § 66b StGB die Gefahr ausdrücklich „gegenwärtig“ sein musste, der Rückfall also unmittelbar nach der Entlassung zu erwarten war. Eine auch nur wenige Monate überdauernde Legalbewährung hätte danach bereits ausgereicht, die Rechtswidrigkeit der ursprünglich angestrebten Unterbringung festzustellen. Die von der überwältigenden Mehrheit im Bundestag beschlossene und in der Gesellschaft eher als nicht ausreichend betrachtete nachträgliche Sicherungsverwahrung gemäß § 66b StGB wird demgegenüber nur in Frage zu stellen sein, wenn auch längerfristig kein einschlägiger erheblicher Rückfall erfolgt. Insofern sind die praktischen Erfahrungen mit dem § 66b StGB perspektivisch sicher bedeutsamer als die Erkenntnisse aus der Zeit, als die „Polizeigesetze“ der Bundesländer galten. Hauptanliegen der Untersuchung war deshalb die Überprüfung der Legalbewährung einer auch längerfristig für besonders gefährlich gehaltenen Stichprobe von Haftentlassenen.

Der Abgleich mit dem Bundeszentralregister ergab in den 77 Fällen, in denen ausreichende Auskünfte für eine Anfrage beim Bundesamt für Justiz erteilt worden waren, folgendes Bild zur Rückfallhäufigkeit der Entlassenen (Tabelle 2):

Tabelle 2: Strafhöhe bei erneuter Verurteilung (n = 77)

Erneute Verurteilung zu			Keine erneute Eintragung bis 30.06.2008
Geldstrafe	Freiheitsstrafe mit Bewährung	Freiheitsstrafe ohne Bew.	
10	5	12, davon 3 zusätzlich SV	50

Einzelheiten hinsichtlich der Verurteilungen zu Freiheitsstrafen ohne Bewährung (n = 12) sind in der folgenden Übersicht (Tabelle 3) dargestellt:

Tabelle 3: Delikte bei Verurteilung zu Freiheitsstrafe ohne Bewährung und Strafmaß

Delikt	Strafmaß	Einschätzung der Gefährlichkeit durch Gutachter
Diebstahl	4 Monate	hoch
Diebstahl, BtMG	7 Monate und 2 Wo.	Kein Gutachten erstellt
Diebstahl, BtMG	10 Monate	Kein Gutachten erstellt
Körperverletzung in zwei Fällen, Nötigung, Diebstahl, vorsätzlicher Vollrausch	1 Jahr und 4 Monate	hoch
Betrug, BtMG, Weisungsverstoß gegen FA	1 Jahr und 4 Monate	mittel
Gemeinschaftlicher Raub, gef. Körperverletzung	2 Jahre und 2 Monate	hoch
Gemeinschaftlicher Diebstahl	2 Jahre und 6 Monate	hoch
Sexuelle Nötigung, Körperverletzung	3 Jahre und Sicherungsverwahrung	hoch
Gewerbsmäßiger Handel mit BtM	3 Jahre und 6 Monate	hoch
Betrug, Einbruchsdiebstahl, Urkundenfälschung	4 Jahre	hoch/mittel
Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern	7 Jahre und Sicherungsverwahrung	hoch
Schwere räuberische Erpressung, BtMG	11 Jahre und Sicherungsverwahrung	Kein Gutachten erstellt

Vier Delikte sind Katalogtaten des § 66b StGB, erreichen also die dort geforderte Erheblichkeit für die Integrität der Opfer. Einschränkend ist allerdings darauf hinzuweisen, dass erst etwa 30% der Probanden (n=21) vor mehr als 3 Jahren aus der Haft entlassen worden sind und 6 der 12 Verurteilungen zu unbedingten Freiheitsstrafen auf diese kleine Gruppe entfallen. In den kommenden Jahren sind also noch einige weitere Rückfälle zu erwarten, in Einzelfällen lassen sich den Unterlagen bereits jetzt neue Haftbefehle und (nicht rechtskräftige) Urteile entnehmen⁴⁶. In regelmäßigen Abständen

⁴⁶ Ein weiterer Rückfall mit einem Sexualdelikt (sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen) lässt sich der Rechtsprechung entnehmen, BGH, Urt. v. 23.3.2006, R&P 2006, 205f. Zu diesem Fall wurden keine Auskünfte erteilt. Allerdings war die Entlassung aus der Siche-

zwischen drei und fünf Jahren müsste deshalb der Abgleich mit dem Bundeszentralregister wiederholt werden, wenn eine langfristige Ermittlung der Rückfallhäufigkeit angestrebt wird. Das wäre zwar von wissenschaftlichem Interesse, mit Rücksicht auf die von der Rechtsprechung geforderte „Gegenwärtigkeit der Gefährlichkeit“ wären solche Nachuntersuchungen zur Legitimität der nachträglichen Sicherungsverwahrung aber unerheblich. Hinsichtlich derartiger Wiederholungen ist außerdem zu bedenken, dass bereits im Jahre 2008 vier der Entlassenen verstorben waren. Von den übrigen Probanden waren Ende des Jahres 2008 37% (27) 50 Jahre und älter sowie weitere 37% (27) 40 Jahre und älter, also nur eine Minderheit von 26% (19) war jünger als 40 Jahre und damit in einem besonders rückfallgefährdeten Alter. Abgesehen von den schon in früher Jugend auffällig gewordenen Tätern und der Gruppe der persistenten Intensivtäter geht die strafrechtliche Auffälligkeit im Alter zwischen 30 und 40 Jahren deutlich zurück⁴⁷.

Die Einschätzungen zur Rückfallgefährdung bei den erneut zu Freiheitsstrafen Verurteilten sind zu uneinheitlich, als dass daraus weitreichende Schlüsse gezogen werden könnten. Zwar hat in 8 der 12 Fälle zumindest ein Sachverständiger ein hohes Rückfallrisiko angenommen, doch bei der Hälfte dieser Fälle lag das neue Delikt unterhalb der Schwelle des § 66b StGB. Andererseits ist bei der Rückfalltat mit dem höchsten Strafmaß eine Begutachtung gar nicht erst vorgenommen worden, weil bereits die Staatsanwaltschaft unter Berücksichtigung der Anlassverurteilung keine neuen Tatsachen und keinen „Hang“ erkennen konnte. Die Einholung von Sachverständigengutachten hängt demnach weitgehend davon ab, wie streng der Maßstab ist, der an die seit der maßgeblichen Verurteilung eingetretenen Veränderungen gelegt wird.

Zwischen der Gruppe der erneut registrierten und der Gruppe der (bis zum Ende des Untersuchungszeitraums) unauffälligen Haftentlassenen konnten nur ausnahmsweise statistisch bedeutsame Unterschiede festgestellt werden. Weder die Gefährlichkeitseinschätzung in den Sachverständigengutachten noch die von den Sachverständigen ermittelten Diagnosen standen in Zusammenhang mit der tatsächlichen Rückfallhäufigkeit noch das Delikt, das Anlass für die Prüfung der nachträglichen Sicherungsverwahrung gegeben hatte. Lediglich die Vorstrafenbelastung stellte ein Indiz für eine erneute Straftatbegehung dar. Haftentlassene mit fünf oder mehr Vor-

strafenbelastung auch nicht aus rechtlichen Gründen erfolgt, sondern in Form der Aussetzung der Unterbringung zur Bewährung.

⁴⁷ *Stelly, Wolfgang; Thomas, Jürgen*: Kriminalität im Lebenslauf. Tübingen 2005, 260; *Dahle* (Fn 34), 22ff.; *Feltes, Thomas*: Rückfallprognose und Sicherungsverwahrung – die Rolle des Sachverständigen. StV 2000, 281-286, 286

Kriminalpolitische und kriminologische Probleme der SV

strafen wurden häufiger erneut verurteilt als diejenigen, die keine oder nur wenige Vorstrafen aufzuweisen hatten. Dass der Anteil von vielfach Vorbestraften an der Gesamtheit der registrierten Delinquenz wesentlich größer ist als der von Menschen ohne oder mit weniger Vorstrafen, ist allerdings keine neue Erkenntnis, wobei zu berücksichtigen ist, dass auch einem großen Teil der vielfach Vorbestraften der Ausstieg aus der Delinquenz gelingt⁴⁸.

Fazit

Angesichts der äußerst geringen Quote von Neueinträgen von erheblicher Bedeutung im Bundeszentralregister ist davon auszugehen, dass die Gefährlichkeit von nach vielen Jahren aus der Haft entlassenen Verurteilten durch die beigezogenen Sachverständigen weit überschätzt wird. Das kann mit der Profession der beauftragten Sachverständigen zusammenhängen, deren Blick weniger auf kriminogene Faktoren als auf psycho-pathologische Persönlichkeitszüge gerichtet ist; es dürfte aber vorrangig auf die trotz aller methodischen Verbesserungen weiterhin unzureichenden Möglichkeiten einer zuverlässigen Gefährlichkeitsprognose zurückzuführen sein. Kriminalprognose bleibt ein Feld, dem wissenschaftstheoretisch und methodisch enge Grenzen gesetzt sind. Statische Faktoren aus der Vergangenheit werden von Veränderungen im Alterungsprozess überlagert, eine gute Entlassungsvorbereitung kann einen sozialen Empfangsraum in einem protektiven Umfeld aufbauen, vermeintlich protektive Faktoren können nach der Entlassung durch Beziehungsabbrüche oder ähnliche Veränderungen ihre schützende Wirkung verlieren⁴⁹. Mit der Erarbeitung von Standards für die Gutachtenerstellung und der Verbesserung des diagnostischen Instrumentariums hat vor allem die Psychiatrie bei den Entscheidungsträgern – bis hin zum Bundesverfassungsgericht – viel zu hohe Erwartungen an die Zuverlässigkeit der abgegebenen Prognosen geweckt. Allzu vorsichtig sind die Unsicherheiten bezüglich der Prognosestellung formuliert worden, so dass es der Politik zuletzt leicht fiel, Sicherungsverwahrung sogar für nach Jugendstrafrecht Verurteilte einzuführen, nachdem vor gerade einmal 20 Jahren die wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Abschaffung der unbestimmten Jugendstrafe geführt hatten. Statt immer wieder darauf hinzuweisen, wie valide die neuen Instrumente der Prognosebeurteilung sind, sollten Psychiatrie

⁴⁸ 2. periodischer Sicherheitsbericht der Bundesregierung 2006, 640ff.

⁴⁹ Vgl. zur Bedeutung protektiver Faktoren Nowara, Sabine: Gefährlichkeitsprognosen bei Maßregeln. Zur Güte von Prognosegutachten und zur Frage der Legalbewährung. In: *Barton, Stephan (Hrsg.): „... weil er für die Allgemeinheit gefährlich ist“*. Baden-Baden 2006, 175-185, 182f.

und Psychologie viel deutlicher herausstellen, wie hoch die Zahl der „Falschen Positiven“ ist, also der Anteil der Ungefährlichen, die mit Rücksicht auf das vermeintliche Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung unberechtigt auf Dauer in psychiatrischen Krankenhäusern oder Justizvollzugsanstalten eingesperrt sind. Ohne die Weigerung, sich an dem symbolischen Spiel der Politik, „Sicherheit vor Kinderschändern“ als Ausgleich für eine allgemeine Verunsicherung zu missbrauchen, zu beteiligen, machen sich forensische Psychiatrie und forensische Psychologie zum Komplizen der Ausgrenzungsstrategie.

Für die Ausgestaltung des Strafvollzugs hat die ungerechtfertigte Fokussierung auf vermeintliche Sicherheit verheerende Auswirkungen. Entlassungsvorbereitungen wie Kontaktaufnahme zu Nachsorgeeinrichtungen oder Wohnungssuche werden mit Rücksicht auf die voraussichtliche Fortdauer der Inhaftierung eingestellt, so dass letztlich unmittelbar vor der Entlassung nur noch eine Unterbringung in betreuten Wohneinrichtungen organisiert werden kann und die Planung einer ambulanten Nachsorge der Führungsaufsicht überlassen werden muss⁵⁰. Während des Schwebezustandes zwischen einstweiliger Unterbringung und endgültiger Gerichtsentcheidung hindern Verwaltungsvorschriften die Justizvollzugsanstalt an der Gewährung von Vollzugslockerungen, so dass die Anstalt gezwungen ist, ihrerseits bei Gericht auf unklarer Rechtsgrundlage Vollzugslockerungen zu beantragen.

Insgesamt stellt die Sicherungsverwahrung den Strafvollzug vor unlösbare Aufgaben. Einerseits fordert das Bundesverfassungsgericht eine resozialisierungsförderliche Ausgestaltung der Sicherungsverwahrung und die Einhaltung des Abstandsgebots gegenüber den sonstigen Gefangenen, andererseits verweigern die Gerichte zunehmend wegen Sicherheitsbedenken die Entlassung von Sicherungsverwahrten, während der Strafvollzug aus Sicherheitsgründen nur sehr begrenzte Möglichkeiten sieht, das Abstandsgebot zu wahren. So wird eine zunehmende Zahl von hoffnungslosen Inhaftierten erzeugt, die kaum noch etwas zu verlieren haben und dementsprechend den Strafvollzug vor zusätzliche Probleme stellen. Probleme, die bis hin zur Sterbebegleitung reichen.

⁵⁰ Vgl. zur Problematik BGHSt 50, 373, 384